



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Köhler AfD**
vom 28.11.2023

Ausübungsberechtigungen für Friseursalons und Barbershops

Barbershops erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Diese sprechen mit ihren Angeboten (günstige Haarschnitte für Männer) eine spezielle Zielgruppe an. Der „Fränkische Tag“ schreibt in seinem Artikel vom 14.09.2023: „Es gibt weniger Friseurläden, aber mehr Barbershops. Die Preise sind niedriger, die Kundenfrequenz höher. Der Preis für einen Männerhaarschnitt wird nach unten gedrückt.“ Das Friseurgewerbe gehört zu den zulassungspflichtigen Handwerken und benötigt bestimmte Qualifikationen und Genehmigungen, um seine Dienstleistungen anbieten zu können.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Bedingungen müssen in Bayern erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Friseursalon erteilt zu bekommen? 3
- 1.2 Gilt nach wie vor die Meisterpflicht oder gibt es Ausnahmen davon? 3
- 1.3 Wenn ja, welche sind das? 3
2. Welche Bedingungen müssen in Bayern erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Barbershop erteilt zu bekommen? 3
 - 3.1 Unter welchen Voraussetzungen dürfen in einem Barbershop neben Barthaaren auch Kopfhare geschnitten werden? 3
 - 3.2 Was genau ist dazu in der Handwerksordnung geregelt? 4
 - 3.3 Besteht für Barbershops die Pflicht einer Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer? 4
- 4.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen in Barbershops ohne entsprechende Zulassung durch die Handwerkskammer Friseur Tätigkeiten illegal ausgeübt wurden? 4
- 4.2 Wie wird das rechtlich bewertet? 4
- 4.3 Welche Sanktionen haben derartige Verstöße zur Folge? 4
- 5.1 Wie oft haben die zuständigen Behörden in den letzten zehn Jahren Barbershops wegen Verdachts auf unerlaubte Handwerksausübung oder eventuelle Schwarzarbeit hin kontrolliert? 4

5.2	Fanden und finden diese Kontrollen regelmäßig statt oder nur nach Hinweisen?	4
5.3	Welche Verstöße wurden dabei festgestellt?	5
6.	Kam es bei Verstößen zu Schließungen von Barbershops (bitte nach Jahren und Bezirken auflisten)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 29.12.2023

1.1 Welche Bedingungen müssen in Bayern erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Friseursalon erteilt zu bekommen?

Eine Ausübungsberechtigung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende einen entsprechenden Antrag stellt und die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7a Handwerksordnung (HwO) oder des § 7b HwO erfüllt sind.

1.2 Gilt nach wie vor die Meisterpflicht oder gibt es Ausnahmen davon?

1.3 Wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

In Deutschland gilt für alle in Anlage A der HwO genannte zulassungspflichtigen Handwerke die Meisterpflicht, wenn diese als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben werden, §§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 7 HwO.

Als verfassungsrechtlich zwingend erforderliches Gegengewicht zur Meisterpflicht sieht die Handwerksordnung folgende Ausnahmen von der Meisterpflicht vor:

- § 7 Abs. 2 HwO (Vorliegen einer gleichwertigen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 HwO)
- § 7 Abs. 9 HwO (insbesondere Vertriebene und Spätaussiedler)
- §§ 7a, 7b HwO (Ausübungsberechtigung)
- §§ 8, 9 HwO (Ausnahmebewilligung)
- Ausübung von nicht wesentlichen Tätigkeiten, die innerhalb von drei Monaten erlernbar, für das betreffende Handwerk nebensächlich oder nicht aus dem jeweiligen Handwerk entstanden sind.

2. Welche Bedingungen müssen in Bayern erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Barbershop erteilt zu bekommen?

Eine Ausübungsberechtigung für einen Barbershop, in dem neben Bärten auch das Kopfhaar von Männern geschnitten und frisiert wird, wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Handwerkskammer stellt und die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7a HwO oder des § 7b HwO erfüllt sind.

3.1 Unter welchen Voraussetzungen dürfen in einem Barbershop neben Barthaaren auch Kopfhare geschnitten werden?

Der Umfang der handwerksrechtlich zulässigen Tätigkeiten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ein Kopfharschnitt darf grundsätzlich nur in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Friseurbetrieb durchgeführt werden.

3.2 Was genau ist dazu in der Handwerksordnung geregelt?

Die Handwerksordnung trifft keine speziell auf das Friseurhandwerk oder Barbershops bezogenen Regelungen.

3.3 Besteht für Barbershops die Pflicht einer Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer?

Für Barbershops besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 bis 4 HwO erfüllt sind. Eintragungspflicht in die Handwerksrolle besteht, wenn die ausgeübte Tätigkeit als zulassungspflichtiges Handwerk in der Anlage A, als zulassungsfreies Handwerk in der Anlage B1 oder als handwerksähnliches Gewerbe in der Anlage B2 aufgeführt und das Gewerbe „handwerksmäßig betrieben“ wird.

4.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen in Barbershops ohne entsprechende Zulassung durch die Handwerkskammer Friseurarbeiten illegal ausgeübt wurden?

Diesbezüglich sind keine Fälle bekannt.

4.2 Wie wird das rechtlich bewertet?

4.3 Welche Sanktionen haben derartige Verstöße zur Folge?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei unerlaubter Handwerksausübung handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach der HwO und/oder dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), daher wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Zudem werden die Voraussetzungen einer Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 HwO geprüft. Schwere, mehrmalige und beharrliche Verstöße können bis zur Gewerbeuntersagung führen.

5.1 Wie oft haben die zuständigen Behörden in den letzten zehn Jahren Barbershops wegen Verdachts auf unerlaubte Handwerksausübung oder eventuelle Schwarzarbeit hin kontrolliert?

Kontrollen von Barbershops wurden in den vergangenen Jahren mangels Auffälligkeiten oder Anhaltspunkten, welche auf Verstöße gegen die Handwerksordnung hinweisen könnten, kaum durchgeführt. Darüber hinaus werden bei den zuständigen Behörden keine speziell auf Barbershops zugeschnittenen Daten erfasst.

5.2 Fanden und finden diese Kontrollen regelmäßig statt oder nur nach Hinweisen?

Wurden die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle von der Handwerkskammer geprüft und ist eine entsprechende Eintragung erfolgt, ist die Kontrolle, ob Tätigkeiten (nur) entsprechend der Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt werden, den Gewerbebeamten, Arbeitsagenturen und Zollämtern vorbehalten. Hierzu besteht ein enger Austausch zwischen den Gewerbebeamten, Arbeitsagenturen und

Zollämtern mit den Handwerkskammern. Sachdienliche Hinweise auf unberechtigte Handwerksausübung oder Schwarzarbeit werden von den Handwerkskammern entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Präventive Kontrollen werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

5.3 Welche Verstöße wurden dabei festgestellt?

6. Kam es bei Verstößen zu Schließungen von Barbershops (bitte nach Jahren und Bezirken auflisten)?

Die Fragen 5.3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.